



Antrag

Fraktionen CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Landtages vom 19. April 2011 (Drs. 6/9), zuletzt geändert mit Beschluss vom 19. April 2011 (Drs. 6/19), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Enquetekommissionen § 17“ durch die Angabe „Enquete-Kommissionen § 17“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „Enquete-Kommissionen § 17“ wird die Angabe „Parlamentarische Kontrollkommission § 17a“ eingefügt.
 - c) Nach der Angabe „Vorläufiger Stenografischer Bericht § 83a“ wird die Angabe „Kurzbericht § 83b“ angefügt.
 - d) In der Abschnittsüberschrift nach der Angabe „Sitzungen des Ältestenrates § 90“ werden nach den Wörtern „und Änderung der Geschäftsordnung“ die Wörter „, sprachliche Gleichstellung“ angefügt.
 - e) Nach der Angabe „Änderung der Geschäftsordnung § 93“ wird die Angabe „Sprachliche Gleichstellung § 94“ angefügt.
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Er berät“ die Wörter „und beschließt“ sowie nach den Wörtern „über den Terminplan“ die Wörter „des Landtages und die Terminstruktur der Ausschusssitzungen, die sitzungsfreie Zeit“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „1. Ausschuss für Inneres,“ durch die Wörter „1. Ausschuss für Inneres und Sport,“ ersetzt.

(Ausgegeben am 31.05.2012)

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses müssen verschiedenen Fraktionen angehören, wobei einer den die Landesregierung stützenden Fraktionen, der andere den Oppositionsfraktionen zuzurechnen sein soll.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Die Vorsitzenden“ die Wörter „und die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

6. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 37 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einsetzung nur auf der Grundlage eines selbständigen Antrages aus der Mitte des Hauses statthaft ist.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, in Absatz 2 Satz 1, in Absatz 4 sowie in Absatz 6 Sätze 1 und 4 wird das Wort „Enquetekommissionen“ durch das Wort „Enquete-Kommissionen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Im Übrigen gilt § 37 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einsetzung nur auf der Grundlage eines selbständigen Antrages aus der Mitte des Hauses statthaft ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Enquete-Kommission gehören als Sachverständige auch Mitglieder an, die nicht Mitglied des Landtages sind. Jede Fraktion benennt dem Präsidenten einen Sachverständigen. Mit der Einsetzung kann anderes beschlossen werden.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a angefügt:

„§ 17a
Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung unterliegt auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes der Kontrolle durch den Landtag. Diese Aufgabe nimmt die Parlamentarische Kontrollkommission als Ausschuss des Landtages wahr.

(2) Zusammensetzung und Wahl der Parlamentarischen Kontrollkommission bestimmen sich nach dem Verfassungsschutzgesetz.“

9. In § 18 Abs. 1 Nr. 13 wird das Wort „Enquetekommissionen,“ durch das Wort „Enquete-Kommissionen,“ ersetzt.

10. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Parlamentsferien“ durch die Wörter „sitzungsfreien Zeit“ ersetzt.

11. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, gelten stets auch als an den Ausschuss für Finanzen überwiesen, sofern der Landtag im Einzelfall nichts anderes beschließt. Wird erst nach Abschluss der ersten Beratung bekannt, dass Gesetzentwürfe zu Mehrausgaben und Mindereinnahmen führen, kann aus der Mitte des Landtages beim Präsidenten beantragt werden, diese Gesetzentwürfe nachträglich auch an den Ausschuss für Finanzen zur Mitberatung zu überweisen.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Wird der Erledigungserklärung im Ausschuss widersprochen, ist über den Gesetzentwurf abzustimmen und dem Landtag eine Beschlussempfehlung in der Sache (Annahme ggf. mit Änderungen oder Ablehnung) zuzuleiten. Einer Erledigungserklärung kann durch die Antragsteller, eine Fraktion oder acht anwesende Abgeordnete bis zur Schlussabstimmung durch den Landtag widersprochen werden. Der Landtag beschließt sodann über den Gesetzentwurf oder überweist ihn wieder an einen Ausschuss.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Nach Ablauf von vier Kalenderwochen nach Verabschiedung der vorläufigen Beschlussempfehlung kann der federführende Ausschuss seine Beschlussempfehlung an den Landtag beschließen, auch wenn ihm keine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses vorliegt, es sei denn, zwischen den Ausschüssen wird anderes vereinbart. Der Lauf der Frist ist innerhalb der sitzungsfreien Zeit gehemmt.“

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „entsprechender Anwendung des § 34 statt“ die Wörter „; Änderungs- und Alternativanträge gelten als mitüberwiesen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Ausschüsse geben in ihren Beschlussempfehlungen an, ob sie dieses Abstimmungsverfahren empfehlen.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und unterrichtet die übrigen Ausschüsse sowie die Fraktionen“ gestrichen.
- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Dieser entscheidet auf der Grundlage der Unterrichtung nach Satz 4 über den Inhalt der Stellungnahme als Beschlussempfehlung des Ausschusses an den Landtag; Änderungs- und Alternativanträge hierzu sind nicht zulässig.“

- c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

15. § 43 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Landesregierung ist verpflichtet, die Große Anfrage nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Sie ist gebeten, binnen 14 Tagen nach Zugang der Großen Anfrage unter Angabe der Gründe dem Präsidenten mitzuteilen, bis wann sie antworten wird. Beantwortet die Landesregierung die Große Anfrage nicht innerhalb dieser Frist, ist der Fragesteller berechtigt, von der Landesregierung einen Bericht über den Stand der Beantwortung zu verlangen; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.“

16. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, Kleine Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Sie ist gebeten, unverzüglich nach Eingang einer Anfrage unter Angabe der Gründe dem Präsidenten mitzuteilen, bis wann sie antworten wird. Diese Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Antwort der Landesregierung binnen 14 Tagen beim Präsidenten eingeht. Verzichtet die Landesregierung auf diese Mitteilung oder geht die Antwort nicht innerhalb der übermittelten Frist beim Präsidenten ein, ist das fragestellende Mitglied des Landtages berechtigt zu verlangen, dass die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages gesetzt wird.“

17. § 45 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(2) In jeder im Terminplan festgelegten Sitzungsperiode des Landtages findet eine Fragestunde statt. Die Anfragen sind spätestens am Montag der Sitzungswoche des Landtages bis 12 Uhr beim Präsidenten schriftlich einzureichen.“

18. § 46 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„spätestens am zweiten Arbeitstag vor Beginn der Sitzungsperiode bis 18 Uhr beim Präsidenten gestellt werden.“

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gegenüber dem Landtag ist schriftlich oder mündlich über den Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, die Beratungen des Ausschusses sowie über die Beteiligung von Fachausschüssen zu berichten.“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Empfiehl der Ausschuss, keine Stellungnahme abzugeben, ist schriftlich zu berichten. Mehrere Empfehlungen des Ausschusses, keine Stellungnahme abzugeben, können in einer Beschlussempfehlung zusammengefasst werden. Über Beschlussempfehlungen, keine Stellungnahme abzugeben, ist im Verfahren nach § 38 Abs. 3 abzustimmen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

20. An § 56 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fraktionen können im Ältestenrat anderes vereinbaren.“

21. § 58 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, übernimmt das am längsten dem Landtag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz (Alterspräsident); bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag entscheidet das höhere Lebensalter.“

22. In § 59 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die Ausübung des Amtes kann verzichtet werden.“

23. § 62 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt der Präsident eine Überschreitung der empfohlenen Redezeit durch ein Mitglied der Landesregierung fest, so kann jede Fraktion die gleiche zusätzliche Redezeit beanspruchen.“

24. In § 75 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Zuruf ist durch den Aufrufenden zu wiederholen. Zweifel am Zuruf einzelner Mitglieder des Landtages sind durch den Präsidenten in der Sitzung öffentlich zu klären.“

25. Nach § 83a wird folgender § 83b angefügt:

„§ 83b
Kurzbericht

Neben dem Stenografischen Bericht und dem Vorläufigen Stenografischen Bericht wird über jede Sitzung des Landtages ein vom Präsidenten zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll (Kurzbericht) gefertigt. Der Kurzbericht ist an die Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung zu verteilen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Verteilung schriftlich beim Präsidenten Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Präsidenten.“

26. § 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuss kann auf Antrag einer Fraktion oder des Ausschussvorsitzenden bei Aufstellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn Vertretern der Medien und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes der Zutritt ermöglicht wird.“

27. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a
Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände

Die Ausschüsse hören die Kommunalen Spitzenverbände des Landes rechtzeitig bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die die Belange der Gemeinden oder der Landkreise unmittelbar berühren. Diese Anhörung kann in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung oder im schriftlichen Verfahren erfolgen.“

28. In der Abschnittsüberschrift nach § 90 werden nach den Wörtern „und Änderung der Geschäftsordnung“ die Wörter „; sprachliche Gleichstellung“ angefügt.

29. Nach § 93 wird folgender § 94 angefügt:

„§ 94
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

Begründung

Die Landesverfassung gewährt dem Landtag in Artikel 46 Abs. 1 das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Ein neu gewählter Landtag ist grundsätzlich frei, seine Geschäftsordnungsautonomie zu Beginn einer jeden Wahlperiode zu nutzen

und ein neues Regelwerk in Kraft zu setzen (Diskontinuitätsprinzip). Allerdings ist es üblich, im Interesse der Wahrung von Kontinuität im Geschäftsordnungsrecht im Konstituierungsverfahren die Geschäftsordnung des Vorgängerlandtages zu übernehmen und Änderungswünsche gesondert zu beraten. So ist auch der Landtag von Sachsen-Anhalt der sechsten Wahlperiode in seiner konstituierenden Sitzung am 19. April 2011 verfahren. Zwischen den Fraktionen bestand Einvernehmen, den in der Sitzung zum Ausdruck gebrachten Empfehlungen des Alterspräsidenten und insbesondere des neu gewählten Landtagspräsidenten zur Durchsicht der Geschäftsordnung im Interesse der Gewährleistung von mehr Transparenz, Effizienz und Lebendigkeit bei gleichzeitiger Wahrung der Würde des Hauses (vgl. den Stenografischen Bericht über diese Sitzung, Seite 11) zu folgen. Bereits in der 1. Sitzung des Ältestenrates am 19. April 2011 sind die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen gebeten worden, dieses Verfahren vorzubereiten.

Zu 1. (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht sind Änderungen in Folge von Änderungen in den Einzelbestimmungen der Geschäftsordnung nachzuvollziehen.

Zu 2. (§ 1 Abs. 2)

Durch § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Verpflichtung der Abgeordneten deklariert, an den Arbeiten des Landtages teilzunehmen. Satz 2 regelt auf dieser Grundlage die Kompetenz des Präsidenten, Mitglieder des Landtages auf bestimmte Zeit beurlauben zu können. Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 hat in den fünf Wahlperioden kaum praktische Relevanz entfaltet. In seltenen Fällen sind Urlaubsanzeigen, jedoch in keinem Fall Beurlaubungsanträge eingegangen. Die Streichung trägt auch dem verfassungsrechtlich gewährleisteten freien Mandat und der umfassenden Eigenverantwortung der Abgeordneten für die Mandatsausübung Rechnung. Mit der Streichung von Satz 2 wird auch die Fußnote zu Satz 2 gestrichen. Die bislang lediglich in dieser Fußnote enthaltene Regelung über die sprachliche Gleichstellung in Amtsbezeichnungen der Geschäftsordnung soll nunmehr durch eine eigenständige Bestimmung in die Geschäftsordnung eingegliedert werden (§ 94; vgl. Nr. 29).

Zu 3. (§ 10 Abs. 1)

Durch die Einfügungen in Absatz 1 Satz 2 soll klargestellt werden, dass dem Ältestenrat nicht nur die Beratungszuständigkeit, sondern auch die Kompetenz zur Entscheidung über diese Materien zuwächst, wobei die aufgezählten Materien zwischenzeitlichen Entwicklungen der Parlamentspraxis angepasst werden.

Zu 4. (§ 11 Abs. 1)

Auf Beschluss des Ausschusses für Inneres (10. Sitzung am 24. November 2011; vgl. die Niederschrift über diese Sitzung des Ausschusses, Seite 70) soll die Bezeichnung des Ausschusses an die am 30. August 2011 durch die Landesregierung beschlossene Umbenennung des Innenministeriums angepasst werden.

Zu 5. (§ 13)

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Parlamentsausschüssen sollen nach einhelliger Auffassung im Schrifttum nicht derselben Fraktion angehören. Daneben wird in Sachsen-Anhalt regelmäßig der Versuch unternommen, sicherzustellen, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende auch nicht dem gleichen politischen Lager angehören. Mit der unter Buchstabe a vorgeschlagenen Regelung soll die Parlamentspraxis als Leitlinie für die Benennung der Vorsitzenden

und der stellvertretenden Vorsitzenden in die Geschäftsordnung eingefügt werden. Der Wortlaut folgt dem Vorbild von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes. Mit der unter Buchstabe b vorgeschlagenen Einfügung soll klargestellt werden, dass der übergeordnete Ausschuss auch über die Besetzung des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden eines Unterausschusses befindet.

Zu 6. (§ 16 Abs. 1)

Es soll klargestellt werden, dass die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nur auf der Grundlage eines selbständigen Antrages aus der Mitte des Hauses und nicht über unselbständige Änderungs- oder Alternativanträge erfolgen kann. Würde durch ein Viertel der Mitglieder des Landtages über einen Alternativantrag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangt, müsste dem durch das Haus entsprochen werden (Artikel 54 Abs. 1 der Landesverfassung). Die Zustimmung wäre jedoch erst möglich, wenn nach einer Ablehnung des Ursprungsantrages der Alternativantrag zur Abstimmung kommt. Im Fall der Annahme eines Ursprungsantrages würde sich der Alternativantrag durch dessen implizite Ablehnung erledigen. Dem Einsetzungsverlangen der qualifizierten Minderheit könnte nicht entsprochen werden.

Zu 7. (§ 17)

Die Schreibweise soll an die verfassungsrechtliche Regelung (Artikel 55) angepasst werden (Buchstabe a). Weiter soll wie bei Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen auch für die Einsetzung von Enquete-Kommissionen geregelt werden, dass die Einsetzung nur auf der Grundlage eines selbständigen Antrages aus der Mitte des Hauses erfolgen kann (Buchstabe b; vgl. die Begründung zu Nr. 6). Mit der Neufassung von Absatz 2 soll geregelt werden, dass in jedem Fall jeder Fraktion das Recht wächst, eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu benennen unabhängig davon, ob die Fraktion der Koalition oder der parlamentarischen Opposition angehört. Das bisher für den Fall einer Nichtverständigung der Fraktionen über die Sachverständigenbenennung vorgehaltene Verfahren hat sich nicht bewährt, weil es die Möglichkeit eröffnete, über eine Nichteinigung in der Sachverständigenfrage die Zahl der Sachverständigen zu erhöhen (Buchstabe c).

Zu 8. (§ 17a)

Diese Änderung setzt den Beschluss des Landtages vom 16. Dezember 2011 zum Gesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G 10-Kommission (Drs. 6/684) um und fügt die Kommission als Parlamentsausschuss in die Geschäftsordnung ein.

Zu 9. (§ 18 Abs. 1)

Die Schreibweise soll an die verfassungsrechtliche Regelung (Artikel 55) angepasst werden.

Zu 10. (§ 26 Abs. 2)

Der Begriff soll entsprechend dem Wortlaut in § 29 Abs. 3 Satz 4 vereinheitlicht werden.

Zu 11. (§ 28 Abs. 3)

Der Ältestenrat der fünften Wahlperiode hatte sich mit § 28 Abs. 3 zu befassen und festgelegt, diese Geschäftsordnungsbestimmung sei so auszulegen (vgl. Drs. 5/2055), dass von der durch Absatz 3 generell fingierten Überweisung an den

Ausschuss für Finanzen im Einzelfall abgewichen werden kann. Im Übrigen wurde ein Verfahren für den Fall entwickelt, dass sich erst nach dem Verfahren im Plenum ergibt, dass eine Vorlage zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führt. Diese Auslegungsentscheidung soll nunmehr in den Wortlaut der Geschäftsordnung übernommen werden.

Zu 12. (§ 29)

Der Ältestenrat der fünften Wahlperiode hat sich in Auslegung der Geschäftsordnung mit Beschlussempfehlungen von Ausschüssen befasst, die dem Landtag die Erledigungserklärung von parlamentarischen Initiativen empfehlen, und dazu eine Auslegungsentscheidung getroffen (vgl. Drs. 5/3006). Die Kernaussagen dieser Auslegungsentscheidung sollen nunmehr in die Geschäftsordnung aufgenommen werden (Buchstabe a). Weiter soll mit der Änderung in Absatz 3 das Verhältnis des federführenden zu den mitberatenden Ausschüssen bei der Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Landtag neu ausgestaltet werden (Buchstabe b), da sich das Erfordernis einer in jedem Einzelfall herbeizuführenden Vereinbarung als nicht effizient erwiesen hat.

Zu 13. (§ 38)

Mit den Alternativanträgen ist eine besondere Art von Änderungsanträgen in die Parlamentspraxis eingeführt worden, um einerseits den Ursprungsantrag vollständig auswechselnde Änderungsanträge zu ermöglichen und andererseits in jedem Fall eine unmittelbare Abstimmung über die Ursprungsinitiative zu gewährleisten. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass im Falle einer Ausschussüberweisung des Ursprungsantrages Änderungs- und Alternativanträge als mitüberwiesen gelten (Buchstabe a). Weiter sollen die Ausschüsse aufgefordert werden, in ihren Beschlussempfehlungen an den Landtag eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie eine Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren empfehlen (Buchstabe b).

Zu 14. (§ 40 Abs. 3)

Die Streichung in Absatz 3 Satz 1 soll den Informationsaufwand im Verfahren der Direktüberweisung reduzieren. Da die Direktüberweisungsverfügung des Präsidenten auf der allgemein verteilten Drucksache vermerkt wird, wird diese Information als ausreichend angesehen, zumal alle Fraktionen auch mit Mitgliedern in dem Ausschuss vertreten sind, in den die Vorlage direkt überwiesen worden ist. Mit der Einfügung soll lediglich klar gestellt werden, auf welcher Grundlage das Plenum nach einem Entscheidungsverlangen entscheidet. Da eine Entscheidung des Plenums über eine im Ausschuss beratene und durch ihn beschlossene Stellungnahme verlangt wird und diese Entscheidung des Landtages auf der Grundlage dieser Stellungnahme erfolgen soll, sollen Änderungs- und Alternativanträge ausnahmsweise nicht zulässig sein. Eigene selbständige parlamentarische Anträge der Fraktionen in der Sache sind dagegen statthaft.

Zu 15./16. (§§ 43 Abs. 5, 44 Abs. 2)

Auf der Grundlage eines Auftrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte sich der Ältestenrat in mehreren Sitzungen mit der Beantwortung Kleiner Anfragen zur schriftlichen Beantwortung durch die Landesregierung befasst. Dabei war zunächst offenbar geworden, dass weder die Landesverfassung noch die Geschäftsordnung eine Frist regeln, in der die Landesregierung zur Beantwortung Kleiner sowie Großer Anfragen verpflichtet ist. Während die Landesverfassung die Landesregierung dazu verpflichtet, Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beant-

worten (Artikel 53 Abs. 2 Satz 1), sind im Geschäftsordnungsrecht lediglich Fristen enthalten, nach deren Ablauf die unbeantwortet gebliebene Anfrage (Große Anfragen: zwei Monate; Kleine Anfragen: ein Monat) auf die Tagesordnung des Landtages zu setzen ist. Dessen ungeachtet, scheinen sich in der bisherigen Praxis des Landtages Fristen für die Beantwortung Großer (zwei Monate) und Kleiner Anfragen (ein Monat) herausgebildet zu haben, deren Rechtscharakter jedoch nicht allgemein anerkannt ist. Deshalb wird eine Neuregelung auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Artikels 53 Abs. 2 Satz 1 („unverzüglich“) vorgeschlagen, die keine generelle Frist für die Beantwortung Großer bzw. Kleiner Anfragen bestimmt, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung ermöglicht bzw. erfordert.

Zu 17. (§ 45 Abs. 2)

Die Fraktionen haben die Erfahrungen bei der Durchführung der Fragestunde erörtert. Nunmehr soll klargestellt werden, dass in jeder turnusmäßigen Sitzungsperiode des Landtages eine Fragestunde stattfindet. Damit soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, zunächst auf der Grundlage eines Erprobungsbeschlusses des Ältestenrates weitere Erfahrungen mit dem Instrument der Regierungsbefragung zu sammeln, die zu Beginn der Fragestunde durchgeführt werden und sich an den Modellen des deutschen Bundestages und des Landtages Baden-Württemberg orientieren könnte.

Zu 18. (§ 46 Abs. 3)

Das Ende der Ausschlussfrist für das Beantragen von Themen für die Aktuelle Debatte soll näher an den Beginn der Sitzungsperiode herangeführt werden, um es den Fraktionen zu ermöglichen, vor ihrer Antragstellung nicht nur ihre Gremien, sondern auch die gesamte Fraktion angemessen beteiligen zu können.

Zu 19. (§ 52)

Ob der Landtag einem verfassungsgerichtlichen Verfahren beitrifft oder ob er in einem solchen Verfahren eine Stellungnahme abgibt, entscheidet er auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung, an den derartige Ersuchen durch den Präsidenten direkt überwiesen werden. Es soll künftig die alternative Möglichkeit geben, über den Gegenstand des Verfahrens, die Beratungen des Ausschusses und über die u. U. erfolgte Beteiligung anderer Fachausschüsse schriftlich als Teil der Beschlussempfehlung oder mündlich als Teil der Berichterstattung gegenüber dem Landtag zu berichten (Buchstabe a). Für den Fall, dass empfohlen wird, keine Stellungnahme abzugeben, ist schriftlich zu berichten, können mehrere Empfehlungen in einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung zusammengefasst und soll darüber im vereinfachten Verfahren befunden werden (Buchstabe b).

Zu 20. (§ 56)

Die Fraktionen streben es an, in Abweichung von § 56 die Tagesordnung stärker als bisher inhaltlich zu strukturieren. Zu diesem Zweck soll mit dieser Einfügung die in der Parlamentspraxis bereits in Anspruch genommene Befugnis, abweichendes zu vereinbaren, ausdrücklich in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Zu 21./22. (§§ 58 Abs. 2, 59 Abs. 1)

Die Fraktionen haben sich verständigt, am Amt des Alterspräsidenten festzuhalten, es aber künftig als Dienstalterspräsident auszugestalten, um bei der Rekrutierung der Amtsoption der parlamentarischen Erfahrung in Folge wiederholter Übertragungen des Abgeordnetenmandats durch demokratische Wahlen ein stärkeres Gewicht

und gegenüber der Amtsoption des zufällig höchsten Lebensalters den Vorzug zu geben. Damit folgt der Landtag dem Beispiel Schleswig-Holsteins. Eine Präsidiumsregelung (Leitung der Sitzung durch den bisherigen Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten) ist ebenfalls erörtert, im Hinblick auf das Prinzip der personellen Diskontinuität aber verworfen worden. (Nr. 21). Im Interesse einer ordnungsgemäßen Vorbereitung der konstituierenden Sitzung soll das Verfahren der Verzichtserklärung geregelt werden (Nr. 22).

Zu 23. (§ 62 Abs. 3)

Aus der bisherigen Regelung folgt, dass die Überschreitung der empfohlenen Redezeit durch die Landesregierung automatisch zu den Redezeitkontingenten der Fraktionen gebucht wird, ohne sitzungsoffentlich bekannt gemacht worden zu sein. Die durch die Fraktionen nutzbaren Redezeitkontingente erhöhen sich mithin automatisch und werden unter den Bedingungen der freien parlamentarischen Rede auch häufig genutzt, bis durch die Signalanlage am Rednerpult oder den sitzungsleitenden Präsidenten auf das Ende der Redezeit hingewiesen wird. Dieser Automatismus, der im Verhältnis zur Redezeitregelung des Ältestenrates häufig zu deutlich verlängerten Aussprachen führt, soll nunmehr durch das Erfordernis einer ausdrücklichen Feststellung durch den sitzungsleitenden Präsidenten und damit durch eine Einzelfallsteuerung abgelöst werden.

Zu 24. (§ 75 Abs. 2)

In der fünften Wahlperiode ist es in einem Fall zu Unklarheiten über das tatsächliche Abstimmungsverhalten eines Abgeordneten gekommen. Ursachen waren ein im Plenum akustisch nicht klar wahrnehmbares Votum sowie ein durch den Sitzungsvorstand in der Sitzung sofort vollzogenes, allerdings lediglich informelles, also durch das Haus nicht wahrnehmbares Verfahren der Klärung. Die Änderung soll ein transparenteres Verfahren gewährleisten.

Zu 25. (§ 83b)

Durch die Landtagsverwaltung wird neben dem Stenografischen Bericht (§ 82) und dem Vorläufigen Stenografischen Bericht (§ 83a) über jede Sitzung auch ein amtlicher Kurzbericht gefertigt, der alle Beschlüsse protokolliert und dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt wird. Dieser Kurzbericht hat bislang keinerlei parlamentsrechtliche Grundlage, die nunmehr geschaffen werden soll.

Zu 26. (§ 85 Abs. 1)

Nach der Einführung der grundsätzlich in öffentlicher Ausschusssitzung erfolgenden Anhörung von Sachverständigen oder Interessenvertretern sollen auch für die sonstigen Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeiten ausgebaut werden, öffentlich zu verhandeln, ohne aber die generelle Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen herzustellen. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages.

Zu 27. (§ 87a)

Die Ausschüsse sollen nach dem Vorbild der lediglich die Landesregierung bindenden Bestimmungen der Gemeinde- (§ 151a) bzw. der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (§ 73a) verpflichtet werden, die Kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die die Belange der Gemeinden oder der Landkreise unmittelbar berühren, rechtzeitig anzuhören.

Zu 28./29. (Abschnittsüberschrift nach §§ 90, 94)

Mit der Streichung von § 1 Abs. 2 Satz 2 wird auch die Fußnote zu Satz 2 gestrichen. Die bislang lediglich in dieser Fußnote enthaltene Regelung über die sprachliche Gleichstellung in Amtsbezeichnungen der Geschäftsordnung soll nunmehr durch eine eigenständige Bestimmung in die Geschäftsordnung eingegliedert werden (§ 94). Der Wortlaut der Regelung folgt dem des Artikels 100 der Landesverfassung. Auch die Überschrift des vierten Abschnitts ist anzupassen.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN